

363/A(E) XXII. GP

Eingebracht am 16.03.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Entschließungsantrag

**der Abgeordneten Mag. Maier, Gradwohl, Erika Scharer, Mag. Ulli Sima
und GenossInnen
an die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen
betreffend „Änderung der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung“**

Die Konsumenten brauchen mehr Klarheit bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln. Stichprobenartige AK-Nachkontrollen haben nämlich eines gezeigt: Die Lebensmittelkennzeichnung hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verbessert! Vor allem unübersichtliche Etiketten sowie unleserliche „Fuzelschriften“ machen den KonsumentInnen das Leben schwer.

Die gültige Lebensmittelkennzeichnungs-Verordnung sieht zwar vor, dass Lebensmittel deutlich sichtbar und gut lesbar gekennzeichnet sein müssen. Aber das ist nicht immer der Fall, wie ein AK-Test bereits im Vorjahr zeigte: Fast jedes zehnte Produkt war schleißig gekennzeichnet, z.B. fehlende Mengenangaben der wertbestimmenden Bestandteile, falsche Schachbezeichnung, fehlendes Haltbarkeitsdatum.

Für Konsumenten besonders unbefriedigend: Bei rund zwei Drittel der untersuchten Produkte war das Etikett unübersichtlich gestaltet und unzureichend lesbar. Besonders häufig war dies bei Zuckerwaren, alkoholfreien Erfrischungsgetränken oder Feinkost-Aufstrichen festzustellen.

AK-Nachkontrollen bei den am unleserlichsten etikettierten Produkten zeigen jetzt: Die Kennzeichnung hat sich nicht verbessert, obwohl die AK die beanstandeten Produkte bereits im Vorjahr beim Marktamt in Wien angezeigt hat. Die Anzeigen haben jedoch mangels konkreter Vorgaben für die Schriftgröße bislang offensichtlich zu keinen oder zu nicht effizienten Strafen geführt. Ähnlich ist die Situation auch in allen anderen Bundesländern.

Verpackte Waren müssen grundsätzlich folgende Angaben enthalten: Sachbezeichnung, Name und Anschrift der Firma (Erzeuger, Verpacker oder Verkäufer), Nettofüllmenge, Mindesthaltbarkeitsdatum, Angabe der Zutaten, Mengenmäßige Angabe wertbestimmender Bestandteile, Lagertemperaturen und -bedingungen (wenn sie wesentlich sind); Sichtfeldregelung; Sachbezeichnung, Füllmenge, Haltbarkeit und Alkoholgehalt müssen im gleichen Sichtfeld angebracht sein. Für die Haltbarkeitsangabe genügt der Hinweis, an welcher Stelle des Etiketts die Angabe zu finden ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher den nachfolgenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat möge beschließen:

Entschließung

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen wird aufgefordert mit einer Änderung der Lebensmittelkennzeichnungs-Verordnung

1. Mindestschriftgrößen für Etiketten festzulegen (Häufig ist die Schriftgröße der Etiketten nur ein Millimeter oder sogar winziger. Das ist zu klein, daher müssen Mindestschriftgrößen festgelegt werden, um die Lesbarkeit am Etikett zu garantieren. Dabei ist auch auf den Kontrast von Schrift- und Etikettfarbe zu achten. Unverbindliche Empfehlungen zur Schriftgröße, wie derzeit in einem Erlass des Gesundheitsministeriums festgelegt sind unzureichend) sowie
2. sicherzustellen, dass Etiketten konsumentenfreundlich auf der Vorderseite des Produkts angebracht werden und
3. mehr Kontrollen durch die Lebensmittelaufsichtsorgane in den Bundesländern zu veranlassen, um die Einhaltung der Lebensmittelkennzeichnung sicherzustellen. Verstärkte Schwerpunktkontrollen im Auftrag des Gesundheitsministeriums sind nötig, bei Nichteinhaltung muss es endlich wirksame Verwaltungsstrafen durch die zuständigen Betriebsverwaltungsbehörden geben. Die durchschnittlichen Verwaltungsstrafen liegen derzeit nach wie vor nur bei rund 70 Euro je angezeigten Fall.

Zuweisung: Gesundheitsausschuss